

Bundesgesetzblatt

707

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1953	Nr. 42
Tag	Inhalt:	Seite
29. 7. 53	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)	707
30. 7. 53	Kaffeesteuergesetz	708
30. 7. 53	Teesteuergesetz	710
29. 7. 53	Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStÄndG 1953)	711
30. 7. 53	Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin	712
1. 8. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Reichspatentamt	714
1. 8. 53	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts	715
1. 8. 53	Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost	715
28. 7. 53	Fünfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller)	717

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 31. Juli 1953, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten von internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-norwegischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vorläufigen Handelsabkommens vom 4. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung. Vierte Bekanntmachung über die Geltung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West).

Vom 29. Juli 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Zweite Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 16. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 123) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird in der Wortzusammenfassung „Groß-Berlin (West)“ das Wort „Groß-“ gestrichen,
2. der in § 1 festgesetzte Gesamthöchstbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark wird auf 30 Millionen Deutsche Mark erhöht,

3. der in § 3 festgesetzte Betrag von einhundert Millionen Deutsche Mark wird auf einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 29. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Kaffeesteuergesetz.

Vom 30. Juli 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nrn. 0901 und 2102 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(4) Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der aus dem Zollausland oder aus den Zollausschlüssen eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Kaffeesteuer erhoben wird.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

für die unter Nr. 0901 —
A und C des Zolltarifs
fallenden Erzeugnisse 3,— DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht,

für die unter Nr. 0901 —
B des Zolltarifs fallenden
Erzeugnisse, soweit
sie nicht mit anderen
Stoffen gemischt sind 4,— DM für 1 Kilogramm
Eigengewicht.

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Mischungen von gebranntem, auch gemahlenem Kaffee mit anderen Stoffen aus Nr. 0901 — B des Zolltarifs und für Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Nr. 2102 des Zolltarifs durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Mischungen oder dieser Zubereitungen verwendete Kaffeemenge berücksichtigen.

§ 3

Anwendung des Zollrechts

Bei der Kaffeesteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners, die Steuererklärung, die Fälligkeit, die Erteilung des Steuerbescheides, für den Zahlungsaufschub, die persönliche und die dingliche Haftung, für die

Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes, für das Steuerverfahren und für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung.

§ 4

Steuervergütung

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Kaffee verwendet worden ist, kann die für die verwendete Kaffeemenge entrichtete Steuer nach Bestimmungen vergütet werden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 5

Steuervergünstigung

Für Kaffee, der ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, wird die Steuer nach näherer Bestimmung, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 7

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 8

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt

- a) für die beim Inkrafttreten des Gesetzes geschuldeten Beträge an Verbrauchsteuer, Zoll und Umsatzausgleichsteuer durch Rechtsverordnung oder durch Runderlaß verlängerte Zahlungsfristen, die über 6 Monate nicht hinausgehen dürfen, zu regeln,
- b) für versteuerten Kaffee — auch für den in Kaffee-Ersatzmischungen enthaltenen Kaffee-Anteil —, der sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel befindet, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattung und Vergütung von Beträgen, um die die Steuersätze ermäßigt werden, zu erlassen, wenn der Lagerbestand im Einzelfalle mindestens 2,5 kg beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 9

Sondervorschriften für das Land Berlin

Das Gesetz des Landes Berlin über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin Teil I S. 249) ist für die Kaffeesteuer, soweit die Steuerschuld nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aber vor dem 1. Januar 1955 entstanden ist oder entsteht, mit der folgenden Änderung weiter anzuwenden:

Im § 2 Nr. 1 Buchstabe a tritt an Stelle des Steuerbetrages von 10 Deutsche Mark für Rohkaffee ein Steuerbetrag von 3 Deutsche Mark und an die Stelle des Steuerbetrages von 13 Deutsche Mark für gebrannten Kaffee ein Steuerbetrag von 4 Deutsche Mark je Kilogramm.

§ 10

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Der § 8 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz drei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. Für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes:

Der Artikel VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum WiGBL. 1948) und das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Änderung

des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 21. Oktober 1948 (WiGBL. S. 101),

2. für das frühere Land Baden:

Das Landesgesetz über die Einführung der Kaffeesteuer vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),

3. für das frühere Land Württemberg-Hohenzollern:

Der Artikel V (Kaffeesteuer) des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 65) und die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 159),

4. für das Land Rheinland-Pfalz:

Die Landesverordnung über die Erhebung einer Kaffeesteuer vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 40),

5. für den bayerischen Kreis Lindau:

Die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 2. Juli 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 50) und die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 84).

(3) Es bleiben in Kraft

die auf Grund des § 2 Abs. 3 des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum WiGBL. 1948) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels VIII vom 21. Oktober 1948 (WiGBL. S. 101) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Steuersätzen für Kaffeeauszüge (Kaffee-Extrakte) und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 30. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Teesteuergesetz.

Vom 30. Juli 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Tee unterliegt einer Abgabe (Teesteuer). Die Teesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 0902 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse und Teeauszüge aus Nr. 2107 des Zolltarifs.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Teesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(4) Der Teesteuer unterliegt Tee, der aus dem Zollaussland oder aus den Zollausschlüssen eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Teesteuer erhoben wird.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt 3 Deutsche Mark für 1 Kilogramm Eigengewicht. Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Mischungen von Tee mit anderen Stoffen aus Nr. 0902 des Zolltarifs und für Teeauszüge aus Nr. 2107 des Zolltarifs durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Mischungen oder dieser Erzeugnisse verwendete Teemenge berücksichtigen.

§ 3

Anwendung des Zollrechts

Bei der Teesteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners, die Steuererklärung, die Fälligkeit, die Erteilung des Steuerbescheides, für den Zahlungsaufschub, die persönliche und dingliche Haftung, für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes, für das Steuerverfahren und für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung.

§ 4

Steuervergütung

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Tee erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert ist und wiederausgeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Tee verwendet worden ist, kann die für die verwendete Teemenge entrichtete Steuer nach Bestimmungen vergütet werden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 5

Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Tee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 6

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Teesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 7

Übergangsvorschrift

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für versteuerten Tee, der sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel befindet, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattung und Vergütung von Beträgen, um die der Steuersatz ermäßigt wird, zu erlassen, wenn der Lagerbestand im Einzelfall mindestens 1 kg beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 8

Sondervorschriften für das Land Berlin

Das Gesetz des Landes Berlin über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin Teil I S. 249) ist für die Teesteuer, soweit die Steuerschuld nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 1. Januar 1955 entstanden ist oder entsteht, mit der folgenden Änderung weiter anzuwenden:

Im § 2 Nr. 1 Buchstabe b tritt an Stelle des Steuerbetrages von 15 Deutsche Mark für Tee ein Steuerbetrag von 3 Deutsche Mark je Kilogramm.

§ 9

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Der § 7 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz drei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Teesteuergesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 19),
2. die Verordnung über die Erstreckung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 25).

(3) Es bleibt in Kraft:

die Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 16. Juni 1951 über die Steuersätze für Teeauszüge (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 30. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStAndG 1953).

Vom 29. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Ziffer 3 hinzugefügt:

- „3. deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen und wenn der Zweck des Berufsverbands nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.“

§ 2

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Zuständigkeit,
2. über die Beistandspflicht der Urkundspersonen,
3. über die Gestaltung des Prägestempels zur Abstempelung der Steuerausweise für ausländische Wertpapiere,

4. über die Erteilung von Bescheinigungen über ungültig gemachte Steuerzeichen,
5. über die Zubilligung der unbeschränkten Händlereigenschaft in besonderen Fällen,
6. über das Ortsgebiet der Wertpapierbörsen,
7. über das Verfahren bei der Eintragung in die Händlerliste,
8. darüber, inwieweit die Schuldner der Börsenumsatzsteuer in erster Linie und in zweiter Linie in Anspruch zu nehmen sind und wie dabei zu verfahren ist,
9. darüber, welche Händler unter welchen Voraussetzungen vom Abrechnungsverfahren befreit werden können,
10. über die Zahlung der Steuer,
11. über die Gestaltung und Herstellung von Börsenumsatzsteuermarken sowie darüber, ob und inwieweit bei Ausgabe veränderter Börsenumsatzsteuermarken bisherige Börsenumsatzsteuermarken weiterverwendet werden dürfen oder für ungültig zu erklären sind,
12. darüber, ob für den Umtausch oder den Ersatz von Börsenumsatzsteuermarken eine Gebühr zu entrichten ist,
13. über die Führung und Ausgestaltung der Prüfungslisten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kapitalverkehrsteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz

enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 29. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus
für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus
für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin.**

Vom 30. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Kreditermächtigung

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel bis zur Höhe des Betrages von 225 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

**II. Förderung des Wohnungsbaus
für Umsiedler in den Aufnahmeländern**

§ 2

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —) im Rechnungsjahr 1953 zur Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens am 1. April 1957, 1. April 1958, 1. April 1959 und 1. April 1960 zurückzuzahlen. Die Rückzahlungen werden auf die nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe in den Jahren 1963 bis 1966 bereitzustellenden Beträge angerechnet.

§ 3

(1) Der Ausgleichsfonds hat den ihm nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Durchführung des

Wohnungsbaus für die nach der Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 26) umzusiedelnden Personen den nachstehend aufgeführten Ländern zusätzlich zu den nach § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bereitzustellenden Mitteln als Darlehen in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

Baden-Württemberg	54 000 000 DM
Bremen	2 000 000 DM
Hamburg	8 000 000 DM
Hessen	12 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	116 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	8 000 000 DM.

(2) Die Darlehensbeträge sind vom Ausgleichsfonds den in Absatz 1 bezeichneten Aufnahmeländern auf Abruf entsprechend dem Baufortschritt aus-zuzahlen.

§ 4

Der nach § 2 Abs. 1 vom Bund dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellte Betrag kann vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts jeweils insoweit beim Bund abgerufen werden, als die Darlehensbeträge beim Ausgleichsfonds von den Ländern nach § 3 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

§ 5

(1) Die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Aufnahmeländer sind verpflichtet, bis spätestens zum 30. September 1953 für je 8000 Deutsche Mark der ihnen gemäß § 3

zur Verfügung gestellten Mittel den bezugsfertigen Bau einer Wohnung für die Aufnahme von Umsiedlern nachzuweisen und jeweils bei Bezugsfertigkeit der Wohnungen eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Umsiedlern unter Zugrundelegung von vier Personen je Wohnung gemäß Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 26) aufzunehmen. Sollte die Vollfinanzierung nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 erwähnte Frist für einzelne Länder bis zum 31. März 1954 zu verlängern.

(2) Die Länder haben vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der Fertigstellung des Wohnungsbaus dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 6

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung der vom Ausgleichsfonds den Ländern zur Verfügung gestellten Darlehnsbeträge, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 des Lastenausgleichsgesetzes, den dazu ergehenden Verordnungen und nach den geltenden Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

III. Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

§ 7

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1953 zur Förderung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) in Berlin den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark bis längstens am 1. April 1961 zurückzuzahlen. Die Rückzahlungen werden auf den nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes zu schaffenden Härtefonds angerechnet.

§ 8

(1) Der Ausgleichsfonds hat den ihm nach § 7 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Durchführung des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge dem Land Berlin als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Darlehnsbetrag ist vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin auf Abruf entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlen.

§ 9

Der nach § 7 Abs. 1 vom Bund dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellte Betrag kann vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes jeweils insoweit beim Bund abgerufen werden, als der Darlehnsbe-

trag beim Ausgleichsfonds vom Land Berlin nach § 8 Abs. 2 in Anspruch genommen wird.

§ 10

(1) Das Land Berlin hat spätestens bis zum 31. Dezember 1953 den Nachweis zu erbringen, daß von der Gesamtzahl der im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten öffentlich geförderten Wohnungen ein bestimmter Anteil an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden ist. Dieser Anteil hat mindestens dem Verhältnis zu entsprechen, in dem der Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zu dem Gesamtbetrag der öffentlichen Förderungsmittel steht, die für die im Kalenderjahr 1953 fertiggestellten Wohnungen bewilligt worden sind, soweit nicht gemäß § 11 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Dabei können Wohnungen, die im Kalenderjahr 1952 fertiggestellt und ab 1. Oktober 1952 an Sowjetzonenflüchtlinge zugeteilt worden sind, angerechnet werden.

(2) Das Land Berlin hat vierteljährlich über den Stand der Verplanung, der Bewilligung und der Fertigstellung des Wohnungsbaus zugunsten der Sowjetzonenflüchtlinge dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesausgleichsamt Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung des vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Darlehnsbetrages, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich sinngemäß nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 in Verbindung mit § 301 des Lastenausgleichsgesetzes, den dazu ergehenden Verordnungen und nach den hierzu geltenden Richtlinien des Bundesausgleichsamtes.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Schwalten/Post Seeg, den 30. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Neumayer

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Reichspatentamt.

Vom 1. August 1953.

Auf Grund von § 12 Abs. 3, § 22, § 26 Abs. 3, § 36 Abs. 4 und § 36 a Abs. 4 des Patentgesetzes, § 2 Abs. 4 und § 21 des Gebrauchsmustergesetzes und § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 8, §§ 7 und 36 des Warenzeichengesetzes, sämtlich in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 625, 639 und 645) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219) erhält die Bezeichnung „Verordnung über das Deutsche Patentamt“ und wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 werden die Worte „Reichsminister der Justiz“ durch die Worte „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.
2. In § 1, § 3 Abs. 1, § 15, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 wird das Wort „Reichspatentamt“ durch das Wort „Patentamt“ ersetzt.
3. In § 12 wird das Wort „Reichspatentamt“ durch die Worte „Deutsches Patentamt“ ersetzt.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Für das Zustellungswesen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) mit folgenden Maßgaben:

1. Wird die Annahme der Zustellung durch eingeschriebenen Brief ohne gesetzlichen Grund verweigert, so gilt die Zustellung gleichwohl als bewirkt.
2. Zustellungen im Ausland können auch durch Aufgabe zur Post nach den §§ 175, 213 der Zivilprozeßordnung bewirkt werden.

(2) § 9 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist auf die Beschwerden nach § 34 Abs. 1 des Patentgesetzes und § 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 357) anzuwenden.“

5. In § 18 werden die Worte „Abteilungen für Gebrauchsmuster“ durch das Wort „Gebrauchsmusterabteilungen“ ersetzt.
6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Für das Zustellungswesen gilt § 13 dieser Verordnung entsprechend.“

7. In § 29 werden die Worte „§ 5 Abs. 1“ durch die Worte „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

8. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Auf sämtlichen eingehenden Geschäftssachen wird der Tag des Eingangs und, wenn der Zeitpunkt des Eingangs von Bedeutung sein kann, außerdem die Uhrzeit (Stunde und Minute) des Eingangs vermerkt; auf den in den Nachtbriefkasten eingeworfenen Geschäftssachen wird anstelle der Uhrzeit des Eingangs vermerkt „eingegangen nach Dienstschluß“, wenn sie nach Dienstschluß bis 24 Uhr eingeworfen worden sind, und „eingegangen vor Dienstbeginn“, wenn sie nach 24 Uhr und vor Dienstbeginn eingeworfen worden sind.

(2) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Geschäftssachen nicht angenommen.“

9. § 32 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

10. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Anträge auf Einsicht in Akten von Patentanmeldungen und Patenten, für Anträge auf Abschriften und Auszüge daraus sowie für Anträge auf Auskunft über den Akteninhalt ist eine Verwaltungsgebühr von fünf Deutsche Mark zu zahlen.“

11. Nach § 35 wird folgende Vorschrift als § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Die in § 12 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 36 Abs. 4 und § 36 a Abs. 4 des Patentgesetzes, in § 2 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes und in § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 8 und § 7 des Warenzeichengesetzes enthaltenen Ermächtigungen werden auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

§ 2

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Gebührenpflicht von Anträgen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über das Reichspatentamt in der Fassung dieser Verordnung, die vor diesem Tage beim Patentamt eingegangen sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Bonn, den 1. August 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Verordnung über Maßnahmen
auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts.**

Vom 1. August 1953.

Auf Grund des § 15 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bearbeitung der Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 2 des Patentgesetzes) wird von der zuständigen Prüfungsstelle wahrgenommen.

(2) Der Vorsitzende der Patentabteilung kann die übrigen Angelegenheiten der Patentabteilung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Patentgesetzes) allein bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Beschränkung des Patents nach § 36a des Patentgesetzes und über die Bewilligung des Armenrechts nach § 46g Abs. 2 Nr. 1 des Patentgesetzes.

§ 2

Der Vorsitzende der Warenzeichenabteilung kann alle Angelegenheiten der Warenzeichenabteilung (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes) allein

bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Warenzeichengesetzes.

§ 3

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Verordnung
über die Vertretung der Deutschen Bundespost.**

Vom 1. August 1953.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Vertretung der Deutschen Bundespost
beim Abschluß von Rechtsgeschäften und
in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 1

(1) Beim Abschluß von Rechtsgeschäften und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, den Präsidenten einer Oberpostdirektion, den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes oder den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost vertreten.

(2) Die jeweils zuständige Behörde bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit der von den in Absatz 1 genannten Behörden für die Deutsche Bundespost abgegebenen Erklärungen.

Zweiter Abschnitt

**Vertretung der Deutschen Bundespost
in Angelegenheiten
der streitigen Zivilgerichtsbarkeit**

§ 2

(1) In Angelegenheiten der streitigen Zivilgerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost vertreten

1. durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, soweit er gemäß § 1 Abs. 1 die Deutsche Bundespost außergerichtlich vertreten hat oder die Zuständigkeit des Präsidenten einer Oberpostdirektion nicht gegeben ist, und in Angelegenheiten, die das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betreffen,
2. durch den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes oder den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, soweit diese gemäß § 1 Abs. 1 die Deutsche Bundespost außergerichtlich vertreten haben, und in Angelegenheiten, die diese Behörden betreffen,
3. durch das kontoführende Postscheckamt, soweit sie als Drittschuldnerin bei der Zwangsvoll-

streckung in ein Postscheckguthaben in Anspruch genommen wird,

4. durch das kontoführende Postsparkassenamt, soweit sie als Drittschuldnerin bei der Zwangsvollstreckung in ein Postsparguthaben in Anspruch genommen wird,
5. durch den Präsidenten einer Oberpostdirektion nach Maßgabe des § 3 in allen übrigen Fällen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind auch zur Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung zuständig.

§ 3

Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5

1. bei Ansprüchen, die im Postreisedienst entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, zu deren Bereich das dienstleitende Postamt gehört,
2. bei Ansprüchen, die aus einer nichtordnungsmäßigen Einziehung von Beträgen bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und bei Nachnahmen entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich der Betrag einzuziehen war,
3. bei Ansprüchen, die aus einer nichtordnungsmäßigen Ausführung eines Auftrages zur Erhebung eines Wechselprotestes entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Postamt liegt, das den Protest zu erheben hatte,
4. bei Ansprüchen, die aus einer nichtordnungsmäßigen Ausführung eines bei einem Postscheckamt eingegangenen Auftrages entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Postscheckkonto des Auftraggebers geführt wird,
5. bei Ansprüchen, die im Postsparkassendienst entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich der Sparer seinen Wohnsitz hat,

6. bei Ansprüchen, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen der Deutschen Bundespost entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Kraftfahrzeug zugelassen ist,
7. in allen übrigen Fällen der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, entstanden ist.

Dritter Abschnitt

Vertretung der Deutschen Bundespost in Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit

§ 4

In Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bereich das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

§ 5

(1) Soweit nach strafrechtlichen Vorschriften zur Verfolgung einer strafbaren Handlung ein Strafantrag erforderlich ist, wird die Deutsche Bundespost für die Stellung dieses Antrages durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen worden ist.

(2) Bei Verfahren gemäß § 403 ff der Strafprozeßordnung findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1953.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Schubert

**Fünfte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller)**

Vom 28. Juli 1953.

Auf Grund der §§ 58, 64, 65 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

Verwaltungsabgabe

§ 1

Verwaltungsabgabe

für das allgemeine Bereinigungsverfahren

(1) Die Aussteller von Auslandsbonds haben als Abschlag auf die Verwaltungsabgabe (§ 64 des Gesetzes) drei vom Tausend des vorläufigen Bemessungsbetrages (Absätze 2, 3) zu entrichten.

(2) Als vorläufiger Bemessungsbetrag gilt der Nennbetrag der ausgestellten Auslandsbonds unter Abzug

- a) der Stücke, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach den Anleihebedingungen bereits getilgt waren;
- b) der Stücke, die sich nach den Unterlagen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Abwicklungsstelle) am 8. Mai 1945 im Eigenbesitz der Konversionskasse befanden oder die nach diesen Unterlagen von der Konversionskasse damals zur Tilgung bereitgestellt waren (Tilgungsdepots);
- c) der Stücke, die sich nach den Unterlagen der Deutschen Golddiskontbank (Treuhandverwaltung) am 8. Mai 1945 im Eigenbesitz der Deutschen Golddiskontbank befanden;
- d) der Stücke, die durch Sammelanerkennung (§§ 13, 55 bis 58 des Gesetzes) anerkannt worden sind.

(3) Der nach Absatz 2 errechnete Nennbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 2 nach folgenden Sätzen in Deutsche Mark umzurechnen:

100 hfl.	=	110,60 DM
100 ffrs.	=	1,20 DM
100 Lire	=	0,60 DM
100 skr.	=	81,20 DM
100 sfrs.	=	96,— DM
1 £	=	11,80 DM
1 \$	=	4,20 DM.

Für Auslandsbonds, die eine auf Goldbasis beruhende oder mit Goldklausel versehene Schuld verbrieft sind, sind folgende Umrechnungssätze anzuwenden:

100 bfrs.	=	11,60 DM
100 hfl.	=	168,80 DM
100 ffrs.	=	16,40 DM
100 Lire	=	22,20 DM
100 skr.	=	112,60 DM
1 £	=	20,40 DM.

(4) Die endgültige Festsetzung der Verwaltungsabgabe bleibt späterer Regelung vorbehalten. Dasselbe gilt von der Berücksichtigung von Stücken, die nach § 6 des Gesetzes als kraftlos gelten, bei der Berechnung des vorläufigen Bemessungsbetrages (Absatz 2) jedoch noch nicht durch Abzug berücksichtigt worden sind.

(5) Die Aussteller können die nach Absatz 1 entrichteten Beträge zurückfordern, soweit sie die nach der endgültigen Regelung zu zahlenden Beträge übersteigen oder Stücke nachträglich durch Sammelanerkennung anerkannt worden sind.

§ 2

Verwaltungsabgabe

für das Verfahren der Sammelanerkennung

(1) Für das Verfahren der Sammelanerkennung (§§ 13, 55 bis 58 des Gesetzes) haben die Aussteller als Verwaltungsabgabe eins vom Tausend des Nennbetrages der Stücke zu entrichten, deren Sammelanerkennung sie beantragen. Der Nennbetrag der Stücke ist nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Die Aussteller können die nach Absatz 1 entrichteten Beträge zurückfordern, soweit sie den Antrag auf Sammelanerkennung vor der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen (§ 57 Abs. 1 des Gesetzes) zurückgenommen haben.

§ 3

Erhebung der Verwaltungsabgabe

(1) Über die nach den §§ 1, 2 zu entrichtenden Beträge erläßt das Amt für Wertpapierbereinigung gegen die Aussteller nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, im Falle des § 2 nach Stellung des Antrages auf Sammelanerkennung einen Zahlungsbescheid; ist ein Antrag auf Sammelanerkennung ohne Angabe von Stücknummern gestellt, so ist der Zahlungsbescheid zu erlassen, sobald der Aussteller die Stücke bezeichnet hat, deren Sammelanerkennung er beantragt. Für die Zustellung des Zahlungsbescheids gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

(2) Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsbescheids an die Bundeshauptkasse zu leisten. Ein Drittel der entrichteten Beträge ist von der Bundeshauptkasse unverzüglich an das Land abzuführen, in dem der Aussteller seinen Sitz hat; steht dem Aussteller ein Rückforderungsanspruch nach § 1 Abs. 5 oder § 2 Abs. 2 zu, so hat das Land der Bundeshauptkasse ein Drittel des Betrages zurückzuerstatten, den der Aussteller zurückgezahlt erhält.

(3) Die von den Ausstellern zu entrichtenden Beträge werden auf Antrag des Amtes für Wertpapierbereinigung durch die Finanzämter nach den

Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze beigetrieben.

(4) Den Ausstellern stehen gegen den Zahlungsbescheid Rechtsmittel nach den Vorschriften über das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung zu; über den Einspruch entscheidet das Amt für Wertpapierbereinigung. Die Zuständigkeit der Finanzgerichte bestimmt sich nach dem Sitz der Aussteller.

§ 4

Befreiungen

Der Bund, die Länder sowie die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden sind von den Zahlungen nach §§ 1 und 2 befreit.

ABSCHNITT II

Vorschußverpflichtung der Aussteller

§ 5

Vorschußverpflichtung

(1) Auf Verlangen der zuständigen Auslandsbevollmächtigten haben die Aussteller von Auslandsbonds auf die Zahlungen, die von den Auslandsbevollmächtigten nach § 63 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 des Gesetzes für ihre Rechnung zu leisten sind, Vorschüsse in Höhe von fünf vom Tausend des vorläufigen Bemessungsbetrages (§ 1 Abs. 2, 3) zu entrichten.

(2) Die Aussteller können die nach Absatz 1 entrichteten Beträge zurückfordern, soweit sie die nach § 63 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen übersteigen und sobald feststeht, daß

eine weitere Inanspruchnahme auf Erstattung von Aufwendungen nicht mehr zu erwarten ist.

§ 6

Erhebung der Vorschüsse

(1) Für die Erhebung der Vorschüsse gilt § 3 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß, soweit er sich nicht auf das Verfahren der Sammelanerkennung bezieht.

(2) Die Vorschüsse sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsbescheids an die zuständigen Auslandsbevollmächtigten zu zahlen.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Geltung der Reichsabgabenordnung

Die Allgemeinen Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1953.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher